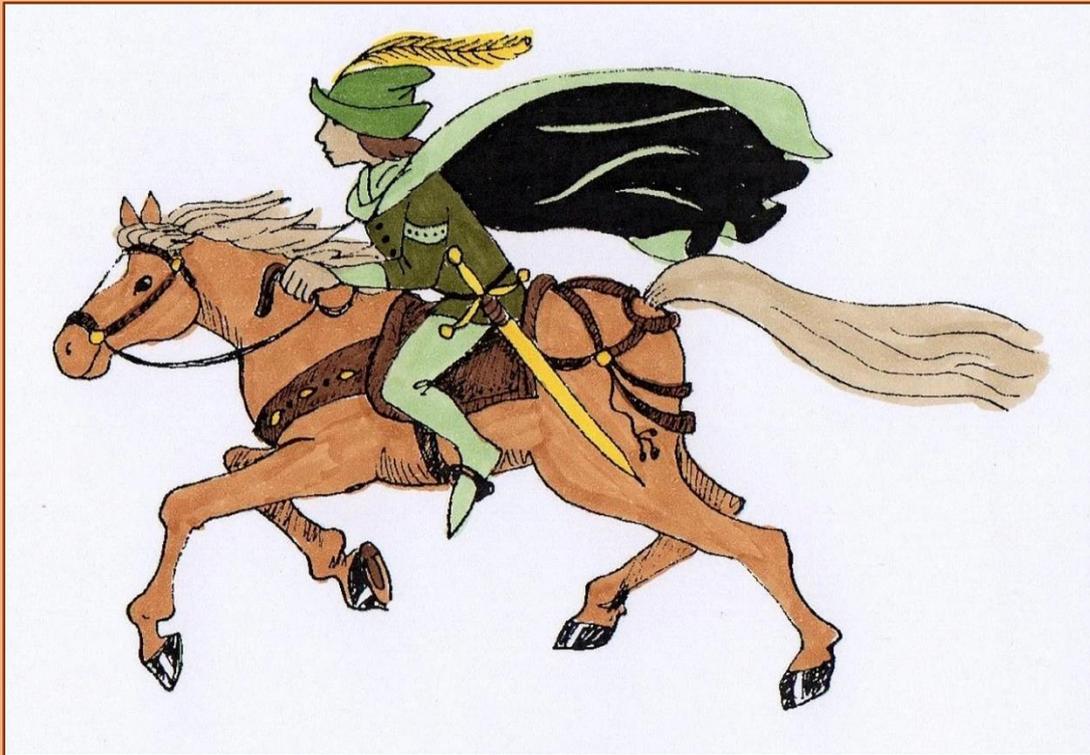


Reitwege im Forstrevier Laufen-Wahlen



Laufen, 24.02.2025



Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Gesetzliche Grundlagen..... | 1 |
| 1.1 | Kantonales Waldgesetz | 1 |
| 1.2 | Kantonales Wildtier- und Jagdgesetz | 1 |
| 1.3 | Natur- und Heimatschutzgesetz..... | 2 |
| 2 | Ausgangslage | 2 |
| 3 | Reiten im Forstrevier Laufen-Wahlen | 3 |
| 3.1 | Definitionen der Walderschliessung | 3 |
| 4 | Vorgehen bei Zuwiderhandlung | 4 |
| 5 | Anhang..... | 5 |
| 5.1 | Reitwege Räben | 5 |
| 5.2 | Reitwege Bueberg | 6 |
| 5.3 | Reitwege Stürmen Laufen | 7 |
| 5.4 | Reitwege Stürmen Wahlen | 8 |



1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kantonales Waldgesetz

§ 6 Grundsatz

¹ Wer Wald begeht, hat ihn gebührend zu schonen.

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 Abs. 1 WaG)

¹ Alle Waldungen sind ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse der Allgemeinheit zugänglich.

² Einzäunungen von Wald sind grundsätzlich unzulässig.

³ Jungwaldflächen dürfen aus forstlichen Gründen eingezäunt werden. Andere Einzäunungen bedürfen der Bewilligung des Kantons und sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 10 Radfahren und Reiten

¹ Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt und im übrigen Waldareal verboten.

² Der Gemeinderat kann das Radfahren und das Reiten

- a. auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten, oder
- b. im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reitwegnetzen örtlich begrenzt erlauben.

³ Vor Erlass von Verfügungen gemäss Absatz 2 ist das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen sowie die Revierförsterin oder der Revierförster anzuhören.

§ 11 Signalisation und Unterhalt (Art. 15 Abs. 3 WaG)

¹ Die Einwohnergemeinde signalisiert die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal. Sie trägt die Kosten.

² Sie kommt für denjenigen Unterhalt an Waldstrassen und Maschinenwegen auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird.¹

1.2 Kantonales Wildtier- und Jagdgesetz

§ 14 Grundsätze der Jagd

⁵ An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, d. h. von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.²

¹ Art. 6,7,10 und 11 des Kantonalen Waldgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 11.06.1998 (Stand 01.01.2007) (kWaG; SGS 570)

² Art. 14, Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd des Kantons Basel-Landschaft vom 05.11.2020 (Stand 01.01.2022) (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG; SGS 520)



1.3 Natur- und Heimatschutzgesetz

§ 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.³

1.4 ZGB

§ 699 Freies Betretungsrecht des Waldes

gewährt jedem das Recht, den Wald zu betreten und wildwachsende Beeren, Pilze und ähnliches zu sammeln, solange dies im "ortsüblichen Umfang" geschieht. Dies bedeutet, dass das Betreten und Sammeln nicht zu vermeidbaren Schäden an Wald und Waldbestand führen darf. Das freie Betretungsrecht ist nicht uneingeschränkt, sondern unterliegt gewissen Einschränkungen und kann durch kantonales Recht näher geregelt werden.

Einschränkungen und Ausnahmen:

Motorisierter Verkehr:

Grundsätzlich ist das Befahren des Waldes mit motorisierten Fahrzeugen verboten.

Befestigte Wege:

Reiter und Fahrradfahrer dürfen grundsätzlich nur befestigte Waldwege benutzen.

Kantonale Vorschriften:

Die Kantone können aufgrund von Schutzinteressen für Wald, Wildtiere oder Pflanzen weitergehende Einschränkungen erlassen oder bestimmte Gebiete ganz vom Betretungsrecht ausnehmen.

Schäden:

Das Betreten oder Sammeln darf keinen nennenswerten Schaden am Wald oder Waldbestand verursachen.

2 Ausgangslage

Der Wald bietet seinen Nutzern und Besuchern, von Holzwirtschaft bis Erholung, ganz unterschiedliche Leistungen. Durch diese Vielfalt kommen viele verschiedene Parteien in Kontakt, weshalb es wichtig ist, aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit ein angenehmes Mit- und Nebeneinander herrscht und es nicht zu Nutzungskonflikten kommt. **In letzter Zeit haben sich jedoch mehrere Stimmen kritisch geäussert über manche Reiterinnen und Reiter im Wald. Es wurde vermehrt festgestellt, dass sich nicht alle an die gekennzeichneten Reitwege halten und sich auf Wegen mit Reitverbot oder im Waldbestand bewegen, was nach Artikel 10 im Waldgesetz des Kantons Baselland nicht erlaubt ist.**⁴

³Art. 18 Abs. 1 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Stand am 1. Januar 2022) (NHG; SR 451)

⁴ Art. 10 Abs. 1, kWaG



Dieses Dokument soll dazu dienen, die lokalen Reiterinnen und Reiter nochmals darauf hinzuweisen, dass das Reiten nur auf den dafür vorgesehenen Wegen erlaubt ist, welche auf den unten abgebildeten Karten ersichtlich sind.

3 Reiten im Forstrevier Laufen-Wahlen

Die räumliche Planung des Waldes im Oberen Laufental wurde anhand des Waldentwicklungsplans (WEP) festgesetzt, welcher sich auf das Bundesgesetz über den Wald, das kantonale Waldgesetz und die kantonale Waldverordnung stützt. Dieser berücksichtigt und koordiniert die verschiedenen Interessen der Waldnutzer und Waldnutzerinnen, damit die Waldfunktionen stets gewährleistet werden können. Auch die Reitwege wurden im Rahmen des aktuellen Waldentwicklungsplans definiert. Dieser besagt, dass das **Reiten auf befestigten Waldstrassen gestattet** ist. Abseits dieser sind keine Reiterinnen und Reiter erlaubt. Die Einwohnergemeinden und Waldeigentümer können das Reiten jedoch auf sinnvollen Wegabschnitten auch auf unbefestigten Strassen erlauben, welche als blaue Reitwege gekennzeichnet sind, z.B. im 4. Rain Bueberg.⁵

Besondere Vorsicht ist auf den Naturschutzflächen geboten, wo Massnahmen für Tier- und Pflanzenarten umgesetzt werden. Dort ist es besonders wichtig, dass nur auf den vorgesehenen Wegen geritten wird, da speziell gefährdete Arten gestört oder zertreten werden könnten. Es gilt das Wegegebot.

Wie alle Waldbesuchenden werden auch die Reiterinnen und Reiter gebeten, die Absperrungen bei der Holzernte **unbedingt** zu respektieren und einzuhalten, um ihre eigene Sicherheit nicht unnötig zu gefährden. Den Anweisungen des Forstpersonals ist Folge zu leisten.



Gebot Reitweg



Forstabsperung



3.1 Definitionen der Walderschliessung

Die folgenden Erschliessungsdefinitionen stammen aus dem WEP:

„Waldstrasse: befestigter Weg mit einer Kofferung und Oberflächenentwässerung, lastwagenbefahrbar. Darf von allen Erholungssuchenden (Wanderer, Biker, Reiter) benützt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung signalisiert ist.

PW-fahrbare Strasse: ehemalige Waldstrassen (die z.B. wegen zu enger Kurven nicht mehr mit LKWs befahren werden). Darauf darf geritten und gebiket werden.

Maschinenweg: nicht befestigter Weg (mit Terrainveränderung), dient lediglich forstlichen Zwecken und darf von Velofahrern und Reitern nicht benutzt werden.

Rückegasse: nicht befestigte Gasse (ohne Terrainveränderung) in einem zu pflegenden Wald, die nur rein forstlichen Zwecken dient.“⁶

⁵ Waldentwicklungsplan Oberes Laufental 2010 – 2025, s. 43

⁶ Waldentwicklungsplan Oberes Laufental 2010 – 2025, s. 51-52

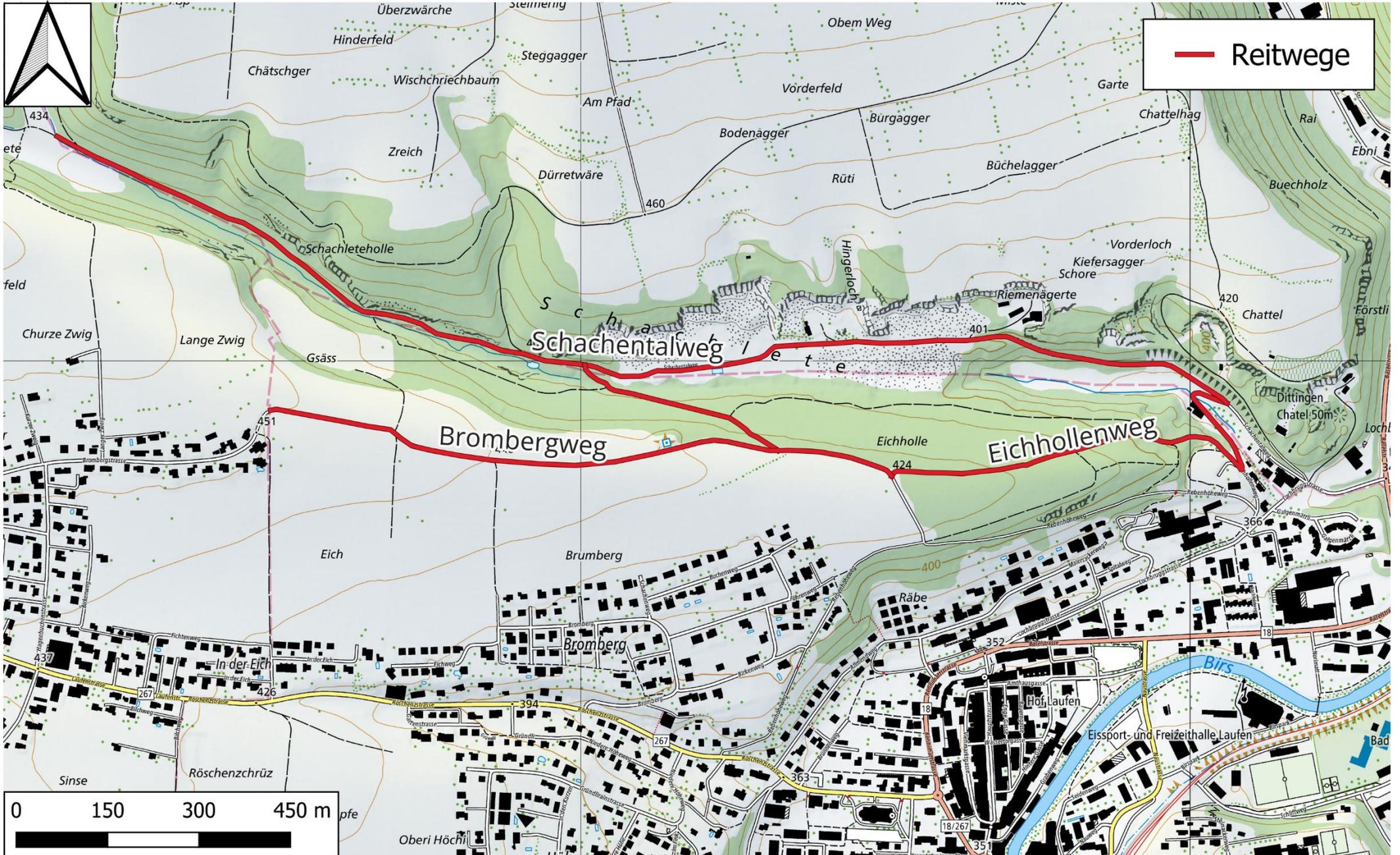


Generell sind die Vordefinierten, als **Rot** eingezeichneten Routen einzuhalten.

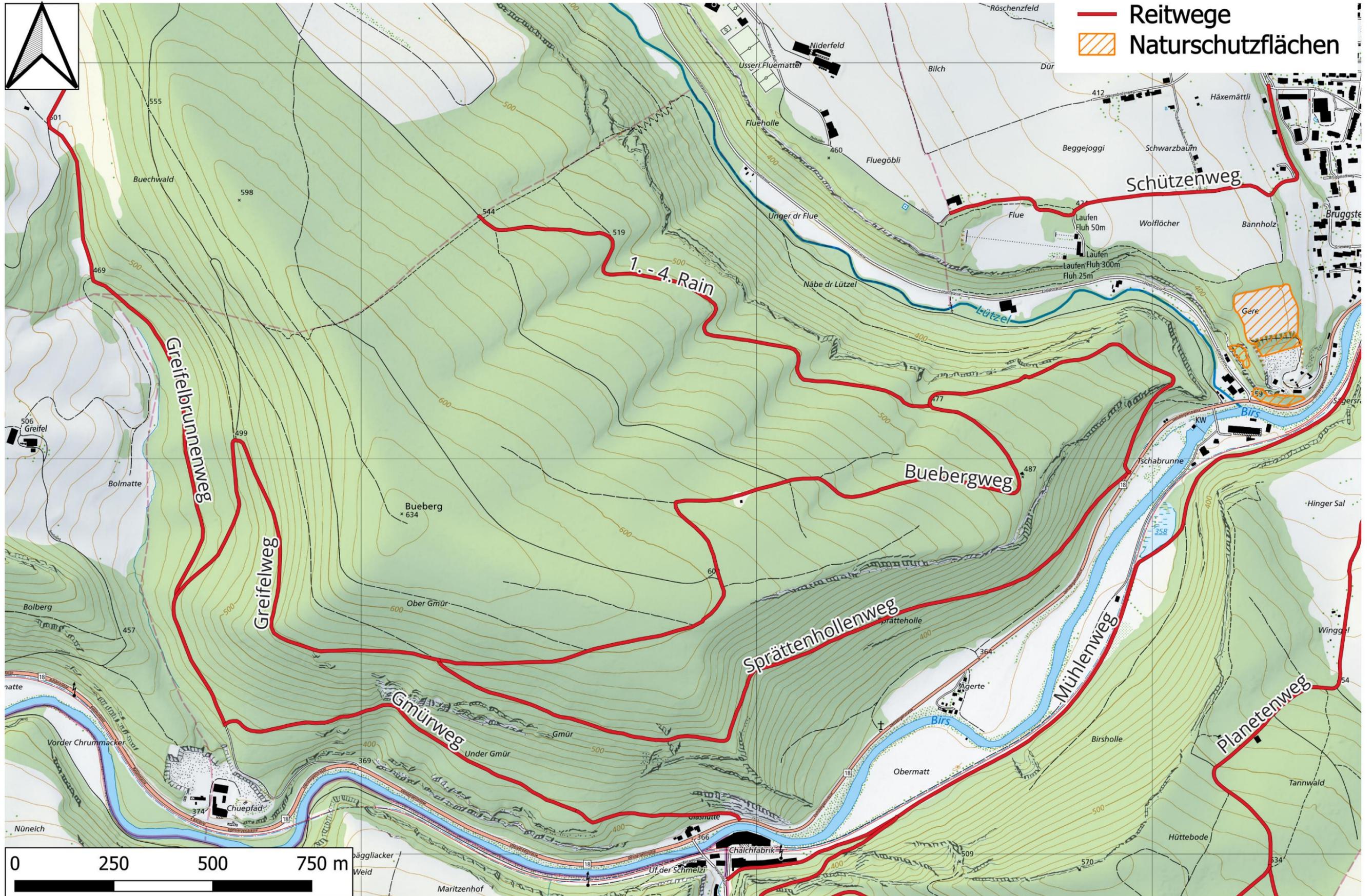
4 Vorgehen bei Zuwiderhandlung

Die Reiterinnen und Reiter werden darum gebeten, sich an die vorgegebenen Reitwege zu halten. Bei einer Missachtung behält sich der Waldeigentümer vor, Anzeige zu erstatten.
(Verstöße gegen WaG, NHG)

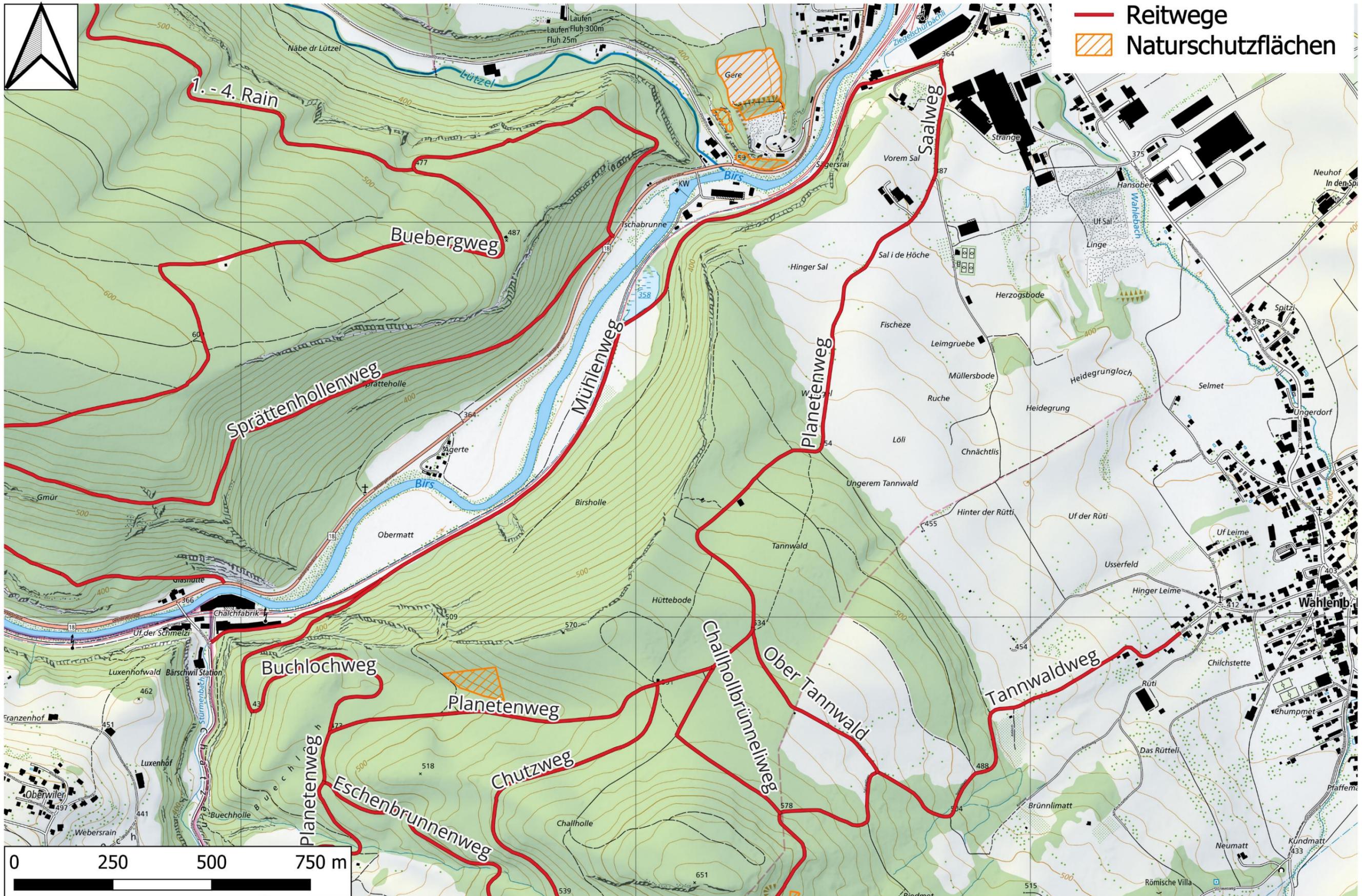
Reitwege Forstrevier Laufen-Wahlen: Räben



Reitwege Forstrevier Laufen-Wahlen: Bueberg



Reitwege Forstrevier Laufen-Wahlen: Stürmen Seite Laufen



Reitwege Forstrevier Laufen-Wahlen: Stürmen Seite Wahlen

